



Strassenreglement der Einwohnergemeinde Thürnen

Stand: Öffentliche Mitwirkung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck.....	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Organisation.....	1
§ 4	Grundsatz	1
§ 5	Orientierungsversammlung	1
§ 6	Definition	2
§ 7	Kostentragung.....	2
§ 8	Sondervorteile bei Strassenbauten.....	2
§ 9	Landerwerbskosten.....	3
§ 10	Verteilung der Landerwerbskosten	3
§ 11	Baukosten	3
§ 12	Verteilung der Baukosten	4
§ 13	Beitragsperimeterplan	4
§ 14	Kostenverteilungstabelle	4
§ 15	Beitragsverfügung	4
§ 16	Gesteigerter Gemeingebrauch	5
§ 17	Gartenanlagen und Vorplätze.....	5
§ 18	Strafen	5
§ 19	Übergangsbestimmungen	5
§ 20	Aufhebung bisherigen Rechts	5
§ 21	Inkraftsetzung.....	5
	 Anhang: rechtliche Grundlage	 6

Erlass

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Thürnen beschliesst gestützt auf § 7 Absatz 3 des Strassengesetzes vom 24. März 1986 (SGS 430) und § 36 des Raumplanungs- und Baugesetzes vom 8. Januar 1998 (SGS 400):

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck

Das Reglement enthält Bestimmungen über die Planung und Projektierung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung, die Verwaltung und Benützung der Verkehrsanlagen, über den Landerwerb sowie über die Beziehung zu den angrenzenden Grundstücken.

§ 2 Geltungsbereich

- ¹ Das Reglement gilt für die Erstellung neuer, für die Änderung bestehender sowie für den Unterhalt sämtlicher Verkehrsanlagen, die im Eigentum der Einwohnergemeinde stehen oder über Dienstbarkeitsregelungen von der Öffentlichkeit benützt werden.
- ² Als Verkehrsanlagen gelten alle Anlagen innerhalb des Gemeindegebietes, die dem rollenden und ruhenden Fahrzeug und Zweiradverkehr sowie dem Fussgängerverkehr dienen. Dazu gehören insbesondere Fahrbahnen, Trottoirs, Parkstreifen, Velo-, Fuss- und Wanderwege; ebenso die Nebenanlagen wie öffentliche Parkplätze, Alleen, Grünstreifen, Plätze, Einmündungen, Wendeplätze. ¹

§ 3 Organisation

Das Strassenwesen untersteht dem Gemeinderat. ^{II}

B. Landerwerb

§ 4 Grundsatz

- ¹ Die Gemeinde hat für die Verkehrsanlagen die notwendigen Landflächen zu Eigentum zu erwerben. ^{III}
- ² Ausnahmsweise können die Rechte für die öffentliche Benützung von privatem Grundeigentum durch Dienstbarkeitseintragungen im Grundbuch geregelt werden. ^{IV}
- ³ Das erforderliche Land für den Bau, den Ausbau und die Korrektur der Gemeindestrassen mit ihren Nebenanlagen und allen notwendigen Anpassungen kann freihändig, im Landumlegungsverfahren (Baulandumlegung oder Felderregulierung), im Quartierplanverfahren oder im Enteignungsverfahren erworben werden.

§ 5 Orientierungsversammlung

Liegt das Bauprojekt vor, lädt der Gemeinderat die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zu einer Versammlung ein, an welcher über die Landerwerbs, die voraussichtlichen Baukosten und Beitragshöhen orientiert wird.

Rechtliche Grundlagen

^I Strassengesetz § 6 "Gemeindestrassen", § 11 Abs. 1 "Umfang des Strassenraumes"

^{II} Strassengesetz § 23 "Zuständigkeit", § 38 "Verwaltung der Strassen"

^{III} Strassengesetz § 8 Abs. 2 "Hoheit und Eigentum"

^{IV} Strassengesetz § 11 Abs. 2 "Umfang des Strassenraumes"

C. Bau, Ausbau und Korrektion

§ 6 Definition

- ¹ Als Neuanlage gilt:
 - a. die erstmalige Erstellung von Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan inkl. Strassenkoffer (Oberbau), Belag, Randabschlüsse, Strassenentwässerung, Beleuchtung;
 - b. der Ausbau von vorbestandenden Fahr- und Fusswegen zu Verkehrsanlagen gemäss Bau- und Strassenlinienplan.
- ² Als Korrekturen gelten:
 - a. bauliche Änderungen und Korrekturen an bestehenden, nach Bau- und Strassenlinienplan erstellten Verkehrsanlagen;
 - b. nachträgliche Ergänzungen, Verbreiterungen und Gestaltungsmassnahmen an Verkehrsanlagen, die als Neuanlage erstellt wurden.^V

D. Finanzierung und Vorteilsausgleich

§ 7 Kostentragung

- ¹ Die Kosten einer öffentlichen Verkehrsanlage beinhalten alle Aufwendungen für Neuanlagen, Ausbauten und Korrekturen und sind getrennt nach Landerwerbs- und Baukosten auszuweisen.
- ² Sie sind von der Gemeinde und der Grundeigentümerschaft, deren Grundstücke durch den Bau der Verkehrsanlage Vorteile erlangen, zu tragen.^{VI}
- ³ Die Strassenunterhaltskosten werden alleine von der Gemeinde getragen.^{VII}

§ 8 Sondervorteile bei Strassenbauten

- ¹ Ein Sondervorteil liegt vor, wenn ein Grundstück durch Neuanlagen, Ausbauten oder Korrekturen einen wirtschaftlichen Mehrwert erlangt.
- ² Der Ausbau oder die Korrektion einer bestehenden Erschliessungsanlage bewirkt in der Regel keinen zusätzlichen Vorteil, soweit ein Grundstück bereits durch die vorhandene Anlage genügend erschlossen war.
- ³ Ein beitragspflichtiger Ausbau oder eine beitragspflichtige Korrektion liegt jedoch vor, wenn
 - a. ein Grundstück durch einen Ausbau oder eine Korrektion einer Strasse rascher, sicherer oder bequemer erreicht werden kann und die Erschliessung insgesamt eine wesentliche Verbesserung erfährt oder
 - b. die bauliche Nutzungsmöglichkeit eines Grundstücks verbessert wird.
- ⁴ Eine Verbesserung liegt insbesondere vor bei
 - a. Einbau einer korrekten Strassenentwässerung,
 - b. Anbringen von Randabschlüssen,
 - c. Bau eines Trottoirs,

Rechtliche Grundlagen

^V Strassengesetz § 24 Abs. 1 "Beleuchtung", § 25 "Bauliche Vorkehrungen für Behinderte", § 26 Abs. 2 bis 6 "Werkleitungen", § 28 "Der Begriff des Unterhaltes", § 29 "Zuständigkeit", § 30 Abs. 1 bis 3 "Winterdienst"

^{VI} Raumplanungsgesetz Artikel 19 Abs. 2 "Erschliessung"; Strassengesetz § 32 Abs. 3 "Kostentragung", § 33 Abs. 3 "Strassenkreuzungen, Über- und Unterführungen, Signalanlagen"; Enteignungsgesetz § 90 Abs. 1 und 3 "I. Arten"

^{VII} Strassengesetz § 31 Abs. 2 "Finanzierung der Strassen", § 36 Abs. 2 "Strassenunterhaltskosten"

- d. Ausbau einer verhältnismässig schmalen zu einer erheblich breiteren Strasse,
- e. Ersatz des Strassenkoffers,
- f. Ausbau der Strassenbeleuchtung.

⁵ Eine beitragspflichtige wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn im Rahmen eines Ausbaus oder einer Korrektur mehrere Verbesserungen realisiert werden und diese einen wesentlichen Anteil an den Projektkosten ausmachen.

§ 9 Landerwerbskosten

Zu den Landerwerbskosten zählen die

- a. Entschädigungen für den Landerwerb,
- b. Minderwert- und Inkonvenienzentschädigungen,
- c. Vermessungs- und Vermarktungskosten sowie
- d. die Grundbuchgebühren und Enteignungskosten.^{VIII}

§ 10 Verteilung der Landerwerbskosten

Die Landerwerbskosten werden zwischen der beitragspflichtigen Grundeigentümerschaft und der Gemeinde folgendermassen aufgeteilt:

- a. für Verkehrsflächen (inklusive Trottoirs, Parkierungsflächen und Nebenanlagen), 80 % Grundeigentümer/innen
- b. für separat (nicht parallel zu Strassen) geführte Fuss- und Wanderwege, 100 % Gemeinde
- c. für separat geführt kommunale Radwege 100 % Gemeinde
- d. für Wanderwege ausserhalb Bauzonen 100 % Gemeinde

§ 11 Baukosten

¹ Zu den Baukosten zählen die Aufwendungen für folgende Arbeiten und Bauteile:

- a. Planung
- b. Projektierung und Bauleitung
- c. allgemeiner Strassenbau (Unter- und Oberbau, Verschleisschicht, Strassenentwässerung, Drainagen, Trottoir, Gehbereich, Radweg etc.)
- d. Kunstbauten (Brücken, Stützmauern, Befestigungen etc.)
- e. Verkehrsberuhigungs- und Gestaltungsmaßnahmen
- f. Nebenanlagen sowie Anpassungen an Anwändergrundstücken (Grünstreifen, Rabatten, Gestaltungselemente, Beleuchtung etc.)
- g. Signalisation, Markierung und Anlagen zur Verkehrsregelung
- h. Kapitalkosten
- i. Rückstellungen für später gemäss dem Bauprojekt auszuführende Arbeiten (Deckbelag etc.)

² Die Kosten nachgängig auszuführender Arbeiten (Feinbelag etc.) sind in den Baukosten mitzuberücksichtigen. Sie sind in der Bauabrechnung zu erfassen, auszuweisen und über die Anwänderbeiträge vor auszubezahlen.^{IX}

^{VIII} Strassengesetz § 31 Abs. 1 "Finanzierung der Strassen"; Enteignungsgesetz § 86 Abs. 1 "b. Steuern und Gebühren - Art. 92 Bundesgesetz" (zu Bst. d.)

^{IX} Strassengesetz § 31 Abs. 1 "Finanzierung der Strassen"

§ 12 Verteilung der Baukosten

- 1 Die Baukosten werden folgendermassen aufgeteilt:
Verkehrsflächen (inklusive Parkierungsflächen, Trottoirs und Gestaltungsmassnahmen) bei Neuanlagen und Korrekturen: 20 % Gemeinde / 80 % Grundeigentümer/innen
- 2 Kosten für separate Fusswege; Fusswegverbindungen ohne Trottoiranlagen und separate, nicht parallel zur Strasse geführte Wanderwege; Wanderwegverbindungen sowie Radwege ohne Motorfahrzeugverkehr und ohne Erschliessungsfunktion werden bei Neuanlagen und Korrekturen von der Gemeinde übernommen.
- 3 In ausserordentlichen und begründeten Fällen kann der Verteiler zwischen den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und dem Gemeinwesen abweichend festgelegt werden.

§ 13 Beitragsperimeterplan

- 1 Der Beitragsperimeterplan definiert den Kreis der beitragspflichtigen Grundstücke nach Massgabe des durch die Verkehrsanlage erwachsenden Vorteils.
- 2 Die Beitragspflicht beschränkt sich auf Grundstücksflächen innerhalb der Bauzonen.
- 3 Die beitragspflichtigen Flächen werden folgendermassen ermittelt:
 - a. Anstossende Grundstücke: Bis zu einer Bautiefe von 40 m (ab neuem Strassenrand) wird die Fläche ganz und ab 40 m zur Hälfte einbezogen.
 - b. Hinterliegende Grundstücke: Die Fläche wird zur Hälfte einbezogen.
- 4 Bei Grundstücken, die an mehreren Verkehrsflächen liegen, ist eine doppelte Belastung auszuschliessen. Bereits vorhandene Perimeterpläne angrenzender Verkehrsanlagen sind zu berücksichtigen.
- 5 Kann nur an eine Seite der Verkehrsanlage gebaut werden, wird auf der unüberbaubaren Seite eine fiktive Bautiefe von 20 m in den Beitragsperimeter einbezogen. Der für diese Fläche ermittelte Betrag wird von der Gemeinde getragen.
- 6 Der Gemeinderat kann die Beitragsfläche in begründeten Fällen speziell festlegen. Dabei können ausnahmsweise auch Grundstücke mit besonderen Vorteilen einbezogen werden, die nicht direkt an die Verkehrsanlage anstossen oder ausserhalb des Bauzonenperimeters liegen. Diesfalls wird die einzubeziehende Fläche nach Massgabe des Vorteils bestimmt.

§ 14 Kostenverteilungstabelle

- 1 Mit der Kostenverteilungstabelle werden die Berechnungsgrundlagen für die Kostenverteilung festgelegt und alle beitragspflichtigen Grundstücke, die massgebenden Flächen und die entsprechenden Kostenbeiträge aufgelistet. ^X
- 2 In begründeten Fällen können mit dem Projektbeschluss besondere Kostenverteilungen getroffen werden. ^{XI}

§ 15 Beitragsverfügung

Liegen nach Fertigstellung des Erschliessungswerks die Bauabrechnung und die definitive Kostenverteilung gestützt auf den Beitragsperimeterplan und die Kostenverteilungstabelle vor, erlässt der Gemeinderat die Beitragsverfügung. ^{XII}

^X Enteignungsgesetz § 96 Abs. 2 bis 4 "V. Verfahren"

^{XI} Strassengesetz § 19 "Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung"

^{XII} Enteignungsgesetz § 92 Abs. 1 "Ia. Fälligkeit", § 96 Abs. 1 "V. Verfahren", § 96a "Beschwerde und Klage";
Verwaltungsverfahrensgesetz § 18 Abs. 1 "Verfügungsinhalt"

E. Weitere Bestimmungen

§ 16 Gesteigerter Gemeindegebrauch

- ¹ Der Gemeinderat erteilt für Benutzungen einer Verkehrsanlage, die über den Gemeindegebrauch hinausgehen (Bauinstallationen, Mulden, temporäre Verkaufsstellen, Nachtparkierung etc.), eine Bewilligung gegen Gebühr.
- ² Der Gemeinderat kann die Bewilligungserteilung gemäss Absatz 1 an die Gemeindeverwaltung delegieren.
- ³ Die Gebühren für die Nachtparkierung richten sich nach dem Nachtparkierreglement der Einwohnergemeinde Thürnen.

§ 17 Gartenanlagen und Vorplätze

- ¹ Das Lichtraumprofil der Verkehrsanlage, die Strassenbeleuchtung und die notwendigen Sichtfelder bei Strasseneinmündungen und Privateinfahrten dürfen nicht durch Bepflanzungen und Gartenanlagen beeinträchtigt werden.
- ² Wird ein zu diesen Vorschriften im Widerspruch stehender Zustand auf Anweisung des Gemeinderates nicht beseitigt, kann dieser die Beseitigung zu Lasten der Fehlbaren selbst anordnen.

F. Strafen, Übergangsbestimmungen

§ 18 Strafen

Wer vorsätzlich gegen die Bestimmungen dieses Reglements verstösst, wird mit einer Busse bis zu CHF 1'000.- bestraft.

§ 19 Übergangsbestimmungen

- ¹ Die Gebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.
- ² Insbesondere werden Vorteilsbeiträge für beschlossene, noch nicht abgerechnete Bauwerke nach der alten Regelung erhoben.

G. Schlussbestimmungen

§ 20 Aufhebung bisherigen Rechts

Durch dieses Reglement wird das Strassenreglement vom 18. Juni 1990 aufgehoben.

§ 21 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Thürnen, DD. MMMM 2026

IM NAMEN DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Alfred Hofer
Gemeindepräsident

Benjamin Meyer
Gemeindeverwalter

Anhang: rechtliche Grundlagen

Strassengesetz BL

§ 6 Strassengesetz "Gemeindestrassen"

¹ Gemeindestrassen sind alle öffentlichen Strassen, die weder Nationalstrassen noch Kantonsstrassen sind. Sie dienen vorwiegend dem Verkehr innerhalb einer Gemeinde, Feld-, Flur-, Wald-, Reit-, Ufer-, Fuss- und Wanderwege sowie Radrouten ergänzen das erschliessen die Baugebiete und stellen die Verbindung zu den Kantonsstrassen her.

² Gemeindestrassennetz, soweit sie nicht Eigentum von Bürgergemeinden oder Privaten sind.

§ 8 Strassengesetz "Hoheit und Eigentum"

² Die Gemeindestrassen stehen unter der Hoheit und im Eigentum der Gemeinden. Vorbehalten bleiben die Befugnisse des Bundes und des Kantons.

§ 11 Strassengesetz "Umfang des Strassenraumes"

¹ Der Strassenraum umfasst die Strasse mit den ihrer technisch richtigen Ausgestaltung dienenden Anlagen, wie insbesondere Kunstbauten, Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel, Gehwege, Radstreifen, Grünstreifen, Neben- und Unterhaltsanlagen, Parkplätze.

² Ausnahmsweise können Benutzungsrechte auch durch Dienstbarkeiten gesichert werden.

§ 19 Strassengesetz "Bauten und Anlagen mit starker Verkehrserzeugung"

¹ Wird die Kapazität des kantonalen Strassennetzes durch das Verkehrsaufkommen grosser Neubauten und Anlagen sowie neuer Nutzungsarten über das normale Mass beansprucht, erlässt der Regierungsrat Vorschriften über die zweckmässige Erschliessung. Er regelt aufgrund der übermässigen Beanspruchung des Strassennetzes die Kostentragung Dritter.

² Den Gemeinden steht das gleiche Recht für ihr Strassennetz zu.

§ 23 Strassengesetz "Zuständigkeit"

¹ Für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von öffentlichen Strassen sind zuständig:

- a. der Kanton für Kantonsstrassen,
- b. die Gemeinden für Gemeindestrassen, besondere Regelungen vorbehalten.

§ 24 Strassengesetz "Beleuchtung"

¹ Die öffentlichen Strassen und Plätze sind innerhalb der Baugebiete angemessen zu beleuchten. Dabei sind die Belange der Sicherheit, des Natur- und Heimatschutzes, der Wirtschaftlichkeit und des Energiesparens zu berücksichtigen.

§ 25 Strassengesetz "Bauliche Vorkehrungen für Behinderte"

¹ Beim Bau, Ausbau und bei der Korrektur öffentlicher Strassen und Plätze sind die notwendigen baulichen Vorkehrungen für Behinderte zu treffen.

§ 26 Strassengesetz "Werkleitungen"

² Die Eigentümer der Werkleitungen sind verpflichtet, diese auf ihre Kosten den durch die Bauarbeiten von öffentlichen Strassen bedingten neuen Verhältnissen anzupassen und wenn nötig zu erneuern.

Mehrkosten beim Bau öffentlicher Strassen, die infolge bestehender oder zu verlegender Werkleitungen entstehen, gehen zulasten der Werkeigentümer.

³ Die Verlegung von Werkleitungen in öffentlichen Strassen ist gebühren- und bewilligungspflichtig. An die Bewilligung können besondere Auflagen und Bedingungen geknüpft werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über Erstellung und Betrieb von Leitungsnetzen für die Energieverteilung.

⁴ Die Bewilligung wird erteilt:

- a. vom Tiefbauamt für Kantonsstrassen,
- b. vom Gemeinderat für Gemeindestrassen.

⁵ Der Regierungsrat setzt die Gebühren für die durch das Tiefbauamt ausgestellten Bewilligungen fest. Der Gemeinderat legt die Gebühren für die von ihm erteilten Bewilligungen fest.

⁶ Die Gemeinden haben einen Leitungskataster anzulegen und nachzuführen. Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die technische Ausgestaltung des Leitungskatasters sowie die Kostentragung und die Gebührenregelung. Der Kanton, die Gemeinden und die Leitungseigentümer haben sich an der Kostentragung angemessen zu beteiligen. Die Gemeinde kann für die Benutzung des Leitungskatasters Gebühren erheben. Eine vertragliche Regelung der Haftung ist möglich.

§ 28 Strassengesetz "Der Begriff des Unterhaltes"

¹ Der bauliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die der Erhaltung der Strassenanlagen, der technischen Einrichtungen und Nebenanlagen dienen. Darunter fallen insbesondere alle baulichen Arbeiten am Strassenkörper und an den Kunstbauten.

² Der betriebliche Unterhalt umfasst alle Arbeiten, die für die dauernde Betriebsbereitschaft der Strassenanlagen notwendig sind, insbesondere die Reinigung der Fahrbahnen und Nebenanlagen sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Naturereignissen.

§ 29 Strassengesetz "Zuständigkeit"

¹ Der bauliche und betriebliche Unterhalt obliegt:

- a. dem Kanton für Kantonsstrassen,
- b. den Gemeinden für Gemeindestrassen.

² Der bauliche und betriebliche Unterhalt von Über- und Unterführungen ist Sache des Eigentümers.

§ 30 Strassengesetz "Winterdienst"

¹ Bei Schneefall und Glatteis werden die öffentlichen Strassen nach Massgabe der vorhandenen technischen und Personellen Möglichkeiten, und soweit es wirtschaftlich und ökologisch zu verantworten ist, von Schnee geräumt, gegen Schneeverwehungen geschützt und durch Glatteisbekämpfung benutzbar erhalten.

² Der Winterdienst obliegt:

- a. dem Kanton für Kantonsstrassen unter Vorbehalt der Absätze 3 und 4,
- b. den Gemeinden für Gemeindestrassen.

³ Der Winterdienst des Kantons beschränkt sich auf die Freihaltung der Fahrbahnen der Kantonsstrassen. Die Gemeinden sind zur Schneeräumung und zur Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs an Kantonsstrassen innerhalb des Baugebietes verpflichtet. Die Abfuhr des Schnees von Fahrbahnen und Trottoirs ist Sache der Gemeinden. Die Gemeinden können die Schneeräumung und Glatteisbekämpfung auf den Trottoirs durch Gemeindereglement den Anstössern überbinden.

§ 31 Strassengesetz "Finanzierung der Strassen"

¹ Als Ausbaurkosten gelten die Kosten für den Bau, den Ausbau und die Korrektur von Strassen. Sie umfassen alle Aufwendungen für Projektierung, Landerwerb, Bauarbeiten, Bauleitung sowie Vermarkung und Vermessung der Strassen einschliesslich der Nebenanlagen.

² Als Strassenunterhaltskosten gelten die Kosten für die Aufwendungen, welche zur dauernden Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit der Strassen notwendig sind.

§ 32 Strassengesetz "Kostentragung"

³ Die Kosten für den Bau und Ausbau und die Korrektur von Gemeindestrassen gehen, besondere Regelungen vorbehalten, zulasten der Gemeinden und werden gemäss Gemeindereglement weiterverrechnet.

§ 33 Strassengesetz "Kostentragung"

³ Die Kosten von Strassenanpassungen für Zufahrten, Zugänge und Einmündungen gehen zulasten der öffentlichen und privaten Verursacher.

§ 36 Strassengesetz "Strassenunterhaltskosten"

² Die Kosten für den baulichen und betrieblichen Unterhalt der Gemeindestrassen gehen zulasten der Gemeinden und – je nach Gemeindereglement – der betroffenen Grundeigentümer.

§ 38 Strassengesetz "Verwaltung der Strassen"

¹ Die Verwaltung der Kantonsstrassen obliegt der Bau- und Umweltschutzdirektion. Die Verwaltung der Gemeindestrassen obliegt dem Gemeinderat.

§ 42 Strassengesetz "Verschmutzung, Beschädigung, Ablagerungen"

¹ Werden öffentliche Strassen oder ihre Nebenanlagen über das übliche Mass verschmutzt, so hat sie der Verursacher sofort zu reinigen. Kommt der Verursacher dieser Verpflichtung nicht nach, kann der Strasseneigentümer die Reinigung zulasten des Verursachers anordnen.

² Wird eine öffentliche Strasse beschädigt oder durch abnormal starken und einseitigen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt, hat der Verursacher für die Kosten der Instandstellung aufzukommen.

³ Ablagerungen auf öffentlichem Strassenareal sind verboten, sofern sie nicht gemäss den §§ 26, 40 oder 41 bewilligt werden.

⁴ Wasser darf nicht von privaten Plätzen und Wegen, von Dachtraufen oder aus offenen Rinnen und Röhren über öffentliche Strassen und Plätze abgeleitet werden. Bestehende Ableitungen dürfen bis auf weiteres belassen werden, sofern der Gemeingebrauch der Strassen und Plätze nicht beeinträchtigt wird.

§ 43 Strassengesetz "Verkehrsunterbrechung"

¹ Bei Verkehrsunterbrechungen auf öffentlichen Strassen infolge von Naturereignissen, Reparatur und Bauarbeiten oder anderen öffentlichen Interessen kann der Verkehr auf andere Strassen umgeleitet werden. Anstösser oder Benützer haben keinen Schadenersatzanspruch.

² Wird die durch die Umleitung beanspruchte Strasse beschädigt, hat jener den Schaden gutzumachen, in dessen Interesse die Umleitung erfolgte.

Enteignungsgesetz BL

§ 86 Enteignungsgesetz "b. Steuern und Gebühren - Art. 92 Bundesgesetz" (zu Bst. d.)

¹ Für den Eigentumsübergang infolge Enteignung dürfen keine Handänderungssteuern, sondern nur Kanzleigebühren erhoben werden; sie sind vom Enteigner zu tragen.

§ 90 Enteignungsgesetz "I. Arten"

¹ Diejenigen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer oder Baurechtsnehmerinnen und Baurechtsnehmer, welchen durch ein öffentliches Erschliessungswerk besondere Vorteile erwachsen, können zu einer angemessenen Beitragsleistung an das Werk herangezogen werden.

³ Der Kreis der abgabepflichtigen Personen, der Gegenstand der Abgabe sowie die Bemessungskriterien der Abgabe sind in einem Gesetz bzw. Reglement festzulegen.

§ 92 Enteignungsgesetz "Ia. Fälligkeit"

¹ Kanton und Gemeinden machen die Erschliessungsabgaben frühestens geltend:

- a. die Vorteilsbeiträge nach Fertigstellung des Erschliessungswerks;
- b. die Anschlussgebühren beim Anschluss an das Erschliessungswerk.

§ 96 Enteignungsgesetz "V. Verfahren"

¹ Der Kanton und die Gemeinden erheben die Vorteilsbeiträge bzw. Erschliessungsbeiträge, die Anschlussgebühren und die übrigen Gebühren durch Verfügung.

² Wird für das Erschliessungswerk ein Planauflageverfahren durchgeführt, kann die Beitragspflicht durch einen Kostenverteilplan festgestellt werden.

³ Der Kostenverteilplan ist während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

⁴ Die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage sowie auf die voraussichtliche Höhe ihres Vorteilsbeitrags bzw. Erschliessungsbeitrags aufmerksam zu machen.

§ 96a Enteignungsgesetz "Beschwerde und Klage"

¹ Beim Steuer- und Enteignungsgericht, Abteilung Enteignungsgericht, können die Betroffenen Beschwerde erheben gegen:

- a. Verfügungen innert 10 Tagen nach Erhalt;
- b. aufgelegte Kostenverteilpläne während der Auflagefrist.

² Das Steuer- und Enteignungsgericht beurteilt auf Klage hin Streitigkeiten aus öffentlich-rechtlichen Verträgen im Zusammenhang mit Erschliessungsabgaben.

³ Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen der Verwaltungsprozessordnung (VPO).

⁴ Gegen Entscheide des Steuer- und Enteignungsgerichts können die Betroffenen sowie bei kommunalen Erschliessungswerken die Gemeinden innert 10 Tagen Beschwerde beim Kantonsgericht erheben.

⁵ Kostenentscheide können die Gemeinden nicht selbständig anfechten.

Verwaltungsverfahrensgesetz BL

§ 18 Verwaltungsverfahrensgesetz "Verfügungsinhalt"

¹ Verfügungen werden ausdrücklich als solche bezeichnet, begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.